



Investitionsabzugsbetrag und Abschreibungen mindern den Gewinn

Rechtzeitige Planung schafft finanzielle Spielräume

Eine vorausschauende Steuerplanung vermeidet böse Überraschungen. Dabei helfen die regelmäßigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen. Gerade im letzten Quartal eines jeden Jahres ist es sinnvoll, eine Prognose über den voraussichtlichen Jahresgewinn der Apotheke und die damit verbundene Einkommensteuer zu erstellen. Denn mit Investitionen zum richtigen Zeitpunkt kann die steuerliche Belastung gemindert werden.

Vorweggenommene Abschreibungen mindern den Gewinn

Apotheker werden mit einem Investitionsabzugsbetrag steuerlich gefördert, wenn sie in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens investieren möchten. Sie können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für

z. B. Büromöbel und -technik, die Ausstattung der Offizin oder des Laboratoriums als Betriebsausgabe abziehen und damit den Unternehmensgewinn mindern.

Dabei darf die Summe der im laufenden Jahr und den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren gebildeten Investitionsabzugsbeträge 200.000 EUR nicht überschreiten, d. h. in diesem 4-Jahreszeitraum werden Investitionen von maximal 500.000 EUR (500.000 EUR * 40 % = 200.000 EUR) gefördert.

Wichtig ist, dass Abzugsbeträge für einzelne konkret benannte Wirtschaftsgüter gebildet werden und nicht pauschal, z. B. für die Anschaffung einer kompletten Büroeinrichtung. Der Investitionsabzugsbetrag verschafft Apothekern bereits vor der tatsächlichen Investition finanziellen Spielraum, weil sie einen Teil der künftigen

Abschreibungen steuerlich vorziehen können. Es macht allerdings nur dann Sinn, einen Investitionsabzugsbetrag zu bilden, wenn im Abzugsjahr ein steuerpflichtiger Gewinn erwirtschaftet wird, der durch den Investitionsabzugsbetrag gemindert werden soll.

Nur kleine Apotheken werden begünstigt

Ob ein Investitionsabzugsbetrag überhaupt gebildet werden darf, hängt von der Unternehmensgröße ab. Apotheker, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, können nur in Wirtschaftsjahren einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen, in denen das Betriebsvermögen zum Bilanzstichtag 235.000 EUR nicht übersteigt. Gemeint ist dabei das in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital. Mit gezielten Entnahmen lässt sich die Höhe des Betriebsvermögens steuern. →

Doch Vorsicht: Zu hohe Entnahmen können sich an anderer Stelle steuerlich nachteilig auswirken. In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt zusätzliche Entnahmen sinnvoll sein können, sollte daher vorab mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

Privatnutzung muss unter 10 % liegen

Begünstigt ist die Anschaffung von beweglichen abnutzbaren, neuen oder gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Voraussetzung ist, dass sie im Jahr der Anschaffung und im gesamten Folgejahr mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden. Auch für ein Firmenfahrzeug kann ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden. Nutzt der Apotheker das Fahrzeug allerdings auch privat, muss er mit einem Fahrtenbuch nachweisen, dass er es zu mindestens 90 % für betriebliche Fahrten verwendet. Apotheker, die den privaten Nutzungsanteil mit der 1 %-Regelung ermitteln, können keinen Investitionsabzugsbetrag bilden, denn hier wird stets eine Privatnutzung von mehr als 10 % unterstellt.

Steuerstundung und Liquiditätsvorteil durch Investitionsabzugsbetrag

Wenn der Apotheker die geplanten Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft hat, werden die Anschaffungskosten um den Investitionsabzugsbetrag gemindert. Der verbleibende Betrag wird über die planmäßige Nutzungsdauer gleichmäßig abgeschrieben und als Betriebsausgabe abgezogen. Im Jahr der Anschaffung des Wirtschaftsgutes und den folgenden vier Jahren können neben der normalen linearen Abschreibung auch noch Sonderabschreibungen von insgesamt 20 % der Anschaffungskosten geltend gemacht werden.

Dies ist auch möglich, wenn kein Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde. Im Ergebnis führen der Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibungen jedoch zu keiner endgültigen Steuerersparnis, sondern zu einer Steuerstundung und einem Liquiditätsvorteil. Die Steuererminderungen durch Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung gleichen sich in den nachfolgenden Jahren durch höhere Steu-



Dr. Jens-Peter Damas
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht im ETL
ADVISION-Verbund aus Berlin, spezialisiert auf die
Beratung von Apothekern

ern aufgrund der niedrigeren Abschreibung wieder aus.

Achtung: Unterbleibt die geplante Investition innerhalb von drei Jahren, muss der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden. Das führt zur Steuernachzahlung für das Jahr, in dem der Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde. Zusätzlich fallen Nachzahlungszinsen an.

Der richtige Investitionszeitpunkt ist entscheidend

Beispiel: Ein Apotheker plant, sein Offizin mit einem neuen Dispensierautomaten auszustatten. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten betragen 75.000 EUR. Die Nutzungsdauer beträgt 8 Jahre.

Durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages in 2013 in Höhe von 30.000 EUR (= 40 % der Anschaffungskosten), kann die Steuer bei einem Durchschnittssteuersatz von 40 % um 12.000 EUR gemindert werden. Wird der Dispensierautomat Anfang Januar 2014 angeschafft, können 5.625 EUR (1/8 von 45.000 EUR) lineare Abschreibung und 9.000 EUR (20 % von 45.000 EUR) Sonderabschreibung gewinnmindernd abgezogen werden. Dadurch

wird die Steuer um ca. 5.850 EUR gemindert. Die Steuererminderung für beide Jahre beträgt somit insgesamt 17.850 EUR.

Würde der Apotheker das Gerät bereits im Dezember 2013 erwerben, könnten in 2013 nur 780 EUR (1/12 x 1/8 von 75.000 EUR) lineare Abschreibung und 15.000 EUR Sonderabschreibung abgezogen werden. Die Steuer würde um 6.312 EUR gemindert. Im Jahr 2014 käme es durch die lineare Abschreibung von 9.375 EUR (1/8 von 75.000 EUR) zu einer Steuererminderung von 3.750 EUR. In den Jahren 2013 und 2014 könnten damit insgesamt 10.060 EUR Einkommensteuer gespart werden und damit 7.790 EUR weniger als bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags.

Zu beachten ist jedoch, dass sich diese Steuererminderungen in den nachfolgenden Jahren durch höhere Steuern aufgrund der niedrigeren Abschreibung wieder ausgleichen.

Fazit: Investitionsabzugsbeträge schaffen Gestaltungsspielräume. Durch einen Investitionsabzugsbetrag wird die Steuer gestundet und ein Liquiditätsvorteil erzielt. Ein besonders großer Stundungseffekt tritt ein, wenn eine geplante Investition auf den Beginn des nächsten Jahres verschoben wird. Dann kann beispielsweise in 2013 ein Investitionsabzugsbetrag gebildet und in 2014 neben der regulären Abschreibung die 20 %ige Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Es kommt also auf den richtigen Investitionszeitpunkt an. Wir unterstützen und beraten Sie gern! Sprechen Sie uns an! ■

ETL | ADVISION
Steuerberatung für Heilberufler

ETL ADVISION
Steuerberatungsgesellschaft AG
etl-advision@etl.de
www.etl-advision.de
Tel: 030/22641215